

# Corporate Governance Grundsätze der BayernInvest

Stand: Dezember 2023



## Inhalt

Präambel .....	3
1 Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur.....	4
2 Geschäftsführung, Aufsichtsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen .....	4
2.1 Die Geschäftsführung .....	4
2.2 Der Aufsichtsrat .....	5
2.3 Zusammenwirkung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	5
2.4 Sonstige Aufsichtsinstanzen.....	6
3 Die Gesellschafterversammlung.....	7
4 Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte .....	7
5 Rechnungslegung .....	8
6 Abschlussprüfung und Risikomanagement .....	8

## Präambel

Das Vertrauen in die Geschäftspolitik der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (BayernInvest) wird wesentlich durch eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle beeinflusst. Gute Corporate Governance hat daher bei der BayernInvest einen hohen Stellenwert.

Als national und international tätige Kapitalverwaltungsgesellschaft ist es der BayernInvest ein Anliegen, durch diese Grundsätze ihr Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar zu machen und so das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger, Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit in die BayernInvest weiter zu fördern.

Die vorliegenden Corporate Governance-Grundsätze fassen die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle zusammen, die für die BayernInvest aufgrund bindender oder selbstaufgelegter Vorgaben gelten. Die Corporate Governance-Grundsätze werden zudem durch die sogenannten „Wohlverhaltensregeln“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ergänzt, die auch BayernInvest als Selbstverpflichtung der Investmentbranche umgesetzt hat.

Die BayernInvest tritt am Kapitalmarkt unabhängig auf und stellt sicher, dass Anlageentscheidungen sowie Entscheidungen zur Ausübung von Anlegerrechten im alleinigen Interesse ihrer Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden und unabhängig von den Interessen der Gesellschafter, anderer Konzernunternehmen oder Dritten getroffen werden.

Die Corporate Governance-Grundsätze basieren dabei weitgehend auf den Bestimmungen der Corporate Governance-Grundsätze der Bayerischen Landesbank (BayernLB).

Die Corporate Governance-Grundsätze der BayernInvest werden regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und ggf. angepasst. Die BayernInvest wird die Einhaltung ihrer Corporate Governance-Grundsätze jährlich überprüfen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BayernInvest identifizieren sich mit den Corporate Governance-Grundsätzen der BayernInvest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **1 Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur**

Die BayernInvest, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, hat eine durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgegebene, zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Während die Geschäftsführung die Geschäfte der BayernInvest führt, ist es Aufgabe des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung zu bestellen, zu überwachen und zu beraten.

Daneben besteht die Gesellschafterversammlung als weiteres Organ der BayernInvest. Als Zusammenkunft der Anteilseigner der BayernInvest, hat die Gesellschafterversammlung die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen.

## **2 Geschäftsführung, Aufsichtsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen**

### **2.1 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch gesetzliche Regelungen, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt sind, leitet die BayernInvest in eigener Verantwortung. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie an die Grundregeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und an das Unternehmensinteresse gebunden. Sie sind bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens ausschließlich dem Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden verpflichtet. Bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen Regelungen haben sie für eine ausreichende Funktionstrennung zu sorgen. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haften sie der BayernInvest auf Schadenersatz. Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten Grundlage. Sie hinterfragt vorgelegte Vorschläge, Erklärungen und Informationen bei ihrer Ermessensausübung und Entscheidungsfindung kritisch.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen und hat einen Sprecher. Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsverteilungsplan, den die Geschäftsführung sich gibt, ändern.
- (3) Im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.
- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört es ferner, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. Des Weiteren ist sie verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Tochterunternehmen hin („Compliance“). Sie sorgt für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) und legt deren Grundzüge offen. Beschäftigten wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (sogenanntes „Whistleblowing“).
- (5) Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat in angemessener Höhe festgelegt und umfasst fixe und variable, d. h. z.B. gewinnabhängige Bestandteile. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die Gesamtbezüge der Geschäftsführungsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss bekannt gegeben.

## 2.2 Der Aufsichtsrat

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte regelmäßig – unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden - zu beraten und zu überwachen. Er hat dabei insbesondere Vorschläge und Informationen, die von der Geschäftsführung bereitgestellt wurden, konstruktiv zu hinterfragen und zu überprüfen. Der Aufsichtsrat ist in die Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BayernInvest und den BayernLB-Konzern einzubinden.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung, Abberufung, Anstellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus drei Mitgliedern. Ihm gehören derzeit zwei Vertreter der Gesellschafterin BayernLB sowie ein unabhängiges Mitglied an. Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass diese ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach, die Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden gewährleisten. Die Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern gewährleistet einen effizienten Arbeitsablauf.
- (4) Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie ein vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied bilden das Präsidium des Aufsichtsrates. Das Präsidium ist zuständig für Personalangelegenheiten der Geschäftsleitung, ausgenommen hiervon ist die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Festlegung und Änderung von Bezügen der Geschäftsführer sowie Dringlichkeitsentscheidungen zwischen den einzelnen Aufsichtsratssitzungen, sofern eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zeitlich nicht ausreichend schnell herbeigeführt werden kann. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind zeitnah über Dringlichkeitsentscheidungen des Präsidiums zu informieren.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende trägt zu einem wirksamen Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsrats bei, um es den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu ermöglichen, ihre Stimmen auf einer fundierten Grundlage abzugeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende fördert eine offene und kritische Diskussion und gewährleistet, dass auch abweichende Ansichten geäußert und im Rahmen des Entscheidungsprozesses diskutiert werden können.
- (7) Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden, werden im Anhang zum Jahresabschluss bekannt gegeben.

## 2.3 Zusammenwirkung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- (1) Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BayernInvest arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen das Kapitalanlagegesetzbuch, das Wertpapierhandelsgesetz, das Gesetz über das Kreditwesen, der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat – dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall - Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der BayernInvest grundlegend verändern sowie Entscheidungen von grundlegender geschäftspolitischer Bedeutung.

- (3) Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat wirkt seinerseits aktiv darauf hin, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest.

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und in der Regel in Textform umfassend über alle für die BayernInvest oder den BayernLB-Konzern wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Erträge und Rentabilität sowie der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance. Sie geht dabei auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der BayernInvest oder die Sondervermögen von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert.

Die Geschäftsführer haben den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Verlangen jederzeit über die jeweilige Geschäftslage Bericht zu erstatten und ihm oder dem von ihm Beauftragten jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und sonstige Angelegenheiten der BayernInvest zu erteilen, insbesondere jederzeit auf Verlangen die Bücher, die Akten und die Unterlagen über die Bestände zur Einsicht vorzulegen sowie Prüfung der Buch-, Kassen- und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gestatten.

- (4) Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## 2.4 Sonstige Aufsichtsinstanzen

- (1) Die BayernInvest unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft nach deutschem Recht, der allgemeinen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachstehend BaFin).



### **3 Die Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung kommt die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zu. Diese Grundlagenzuständigkeit umfasst insbesondere die Entscheidung über Änderungen der Satzung, die Gewinnverwendung, die Bestellung der Abschlussprüfer sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung setzt sich – entsprechend der gegenwärtigen Anteilseignerstruktur – aus Vertretern der BayernLB zusammen.

### **4 Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte**

- (1) Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BayernInvest einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Organmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Dem gesetzlichen Verbot von In-Sich-Geschäften (§ 181 BGB) unterliegen Organmitglieder ebenso wie sämtliche Mitarbeitende.
- (3) Die Organmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats darf bei seiner Tätigkeit dem Unternehmensinteresse widersprechende Eigeninteressen verfolgen oder Geschäftschancen nutzen, die der BayernInvest oder ihren Anlegerinnen und Anlegern oder Kundinnen und Kunden zustehen.
- (4) Jedes Mitglied der Geschäftsführung legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (5) Kein Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über ein Geschäft mitwirken, das ihm selbst, ihm nahestehenden oder von ihm vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (6) Nebentätigkeiten von Geschäftsführungsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium des Aufsichtsrats.
- (7) Die BayernInvest unterliegt bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches, Wertpapierdienstleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der BaFin, besonderen, umfangreichen Organisations- und Kontrollpflichten, durch die Interessenskonflikte vermieden werden sollen. Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch umfassende Compliance-Regelungen. Die Compliance-Funktion, die direkt der Geschäftsführung untersteht, berichtet der Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr.

## 5 Rechnungslegung

- (1) Die BayernInvest unterliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Verbindung mit weiteren rechtlichen Vorgaben<sup>1</sup>, umfangreichen Auskunfts- und Offenlegungspflichten über ihre finanzielle Situation, ihre Ergebnisse, Anteilseigner und Aufsichtsorgane. Hierzu gehört insbesondere, dass Anteilseigner und Dritte durch Jahresabschluss sowie Lagebericht der BayernInvest informiert werden. Darüber hinaus erhalten Dritte Informationen über die BayernInvest ggf. auch durch den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der BayernLB. Die BayernInvest wird in den Konzernabschluss der BayernLB konsolidiert. Der Konzernabschluss wird seit dem Geschäftsjahr 2007 unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) aufgestellt.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

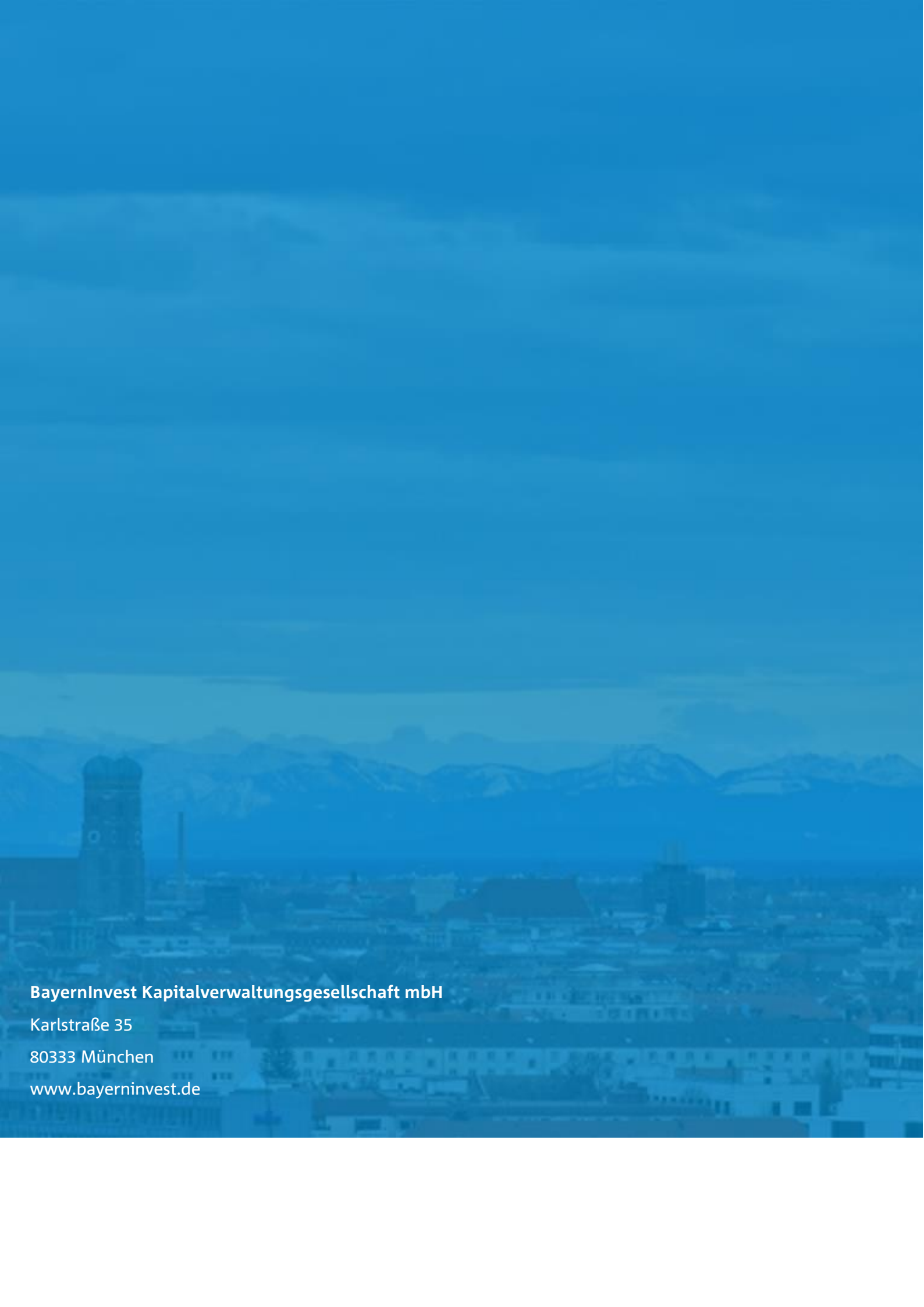
## 6 Abschlussprüfung und Risikomanagement

- (1) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für einen Abschlussprüfer veranlasst der Aufsichtsrat die Einholung einer Erklärung des vorgesehenen Prüfers, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der BayernInvest und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die BayernInvest, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über einen Vorschlag für die Erteilung des Prüfungsauftrages für den von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Abschlussprüfer. Im Rahmen des Prüfungsauftrages wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich berichtet wird, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ferner ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- (3) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, die die BayernInvest, den BayernLB-Konzern oder einzelne Bereiche gefährden, rechtzeitig erkannt werden. Sie hat deshalb insbesondere ein Risikomanagementsystem eingerichtet, dessen Wirksamkeit laufend überprüft wird. Die BayernInvest verfügt darüber hinaus über eine interne Revision, die unmittelbar einem Mitglied der Geschäftsführung unterstellt ist. Als ständige Einrichtung hat die Interne Revision die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> HGB, GmbHG



A blue-tinted panoramic view of a city, likely Munich, with mountains in the background. The image is used as a background for the contact information.

**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**

Karlstraße 35

80333 München

[www.bayerninvest.de](http://www.bayerninvest.de)